

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	2.1
	VEREINBARUNG über die Eingliederung der Gemeinden Eichelberg und Tiefenbach in die Gemeinde Östringen	Seite 1

Die Gemeinden

Eichelberg, vertreten durch Bürgermeister Jakob Emmerich,
Tiefenbach, vertreten durch Bürgermeister Norbert Kempf, und
Östringen, vertreten durch Bürgermeister Hermann Kimling,

schließen

aufgrund von Art. 74 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11.11.1953 (Ges.Bl.S. 173) i.d.F. des Gesetzes vom 26.07.1971 (Ges.Bl.S. 313) i.V.m. § 8 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) vom 25.07.1955 (Ges.Bl.S. 129, 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1971 (Ges.Bl.S. 314),

folgende

Vereinbarung

§ 1

Eingliederung

Die Gemeinden Eichelberg und Tiefenbach (im folgenden: eingegliederte Gemeinden) werden als Ortsteile mit den Namen

„Östringen, Ortsteil Eichelberg“ und

„Östringen, Ortsteil Tiefenbach“

in die Gemeinde Östringen eingegliedert.

§ 2

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	2.1
	VEREINBARUNG über die Eingliederung der Gemeinden Eichelberg und Tiefenbach in die Gemeinde Östringen	Seite 2

Rechtsnachfolge

Die Gemeinde Östringen ist Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinden.

§ 3

Rechtsstellung der Bürger und Einwohner der eingegliederten Gemeinden

- (1) Die Bürger der eingegliederten Gemeinden werden Bürger der Gemeinde Östringen; im übrigen gilt für die Einwohner der eingegliederten Gemeinden das Wohnen in ihrer Gemeinde als Wohnen in der Gemeinde Östringen (§ 12 Abs. 3 GO).
- (2) Die Rechte am Gemeindegliedervermögen in den eingegliederten Gemeinden (Bürgernutzen) bleiben unberührt.

§ 4

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der eingegliederten Gemeinden gilt weiter, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
- (2) Die Hauptsatzung der Gemeinde Östringen tritt sofort in den Ortsteilen Eichelberg und Tiefenbach in Kraft.
Sonstiges bisheriges Ortsrecht der Gemeinde Östringen bedarf zu seiner Geltung im Gebiet der eingegliederten Gemeinden der Erstreckung auf dieses Gebiet bei Satzungen durch Satzung, bei Verordnungen durch Verordnung der Gemeinde Östringen.
- (3) Die in der Haushaltssatzung festzusetzenden Steuersätze für die Gemeindesteuern werden mit Wirkung ab dem Beginn des Rechnungsjahres 1972 für die ganze Gemeinde Östringen einheitlich festgesetzt. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in den eingegliederten Gemeinden geltenden Sätze für die

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	2.1
	VEREINBARUNG über die Eingliederung der Gemeinden Eichelberg und Tiefenbach in die Gemeinde Östringen	Seite 3

sonstigen Kommunalabgaben werden vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen des Abgabenrechts bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1973 aufrechterhalten.

§ 5

Vertretung der Ortsteile Eichelberg und Tiefenbach im Gemeinderat der Gemeinde Östringen

(1) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahr 1974 gehören dem Gemeinderat der Gemeinde Östringen 3 Gemeinderäte der Gemeinde Tiefenbach und 2 Gemeinderäte der Gemeinde Eichelberg an. Sie werden nach §§ 9 Abs. 1 S. 6, 37 Abs. 7 GO vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung von den Gemeinderäten der eingegliederten Gemeinden gewählt, die dabei zugleich die Reihenfolge der anderen bisherigen Gemeinderäte als Ersatzleute der gewählten Gemeinderäte bestimmen.

(2) Ab der regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1974 werden die Sitze im Gemeinderat der Gemeinde Östringen kraft Bestimmung durch die Hauptsatzung der Gemeinde Östringen gem. § 27 Abs. 2 S. 1 GO mit Vertretern der dabei als eigene Wohnbezirke zu berücksichtigenden Ortsteile der Gemeinde Östringen einschließlich der Ortsteile Eichelberg und Tiefenbach besetzt (Unechte Teilortswahl). Die auf die einzelnen Wohnbezirke entfallende Anzahl der Sitze wird durch die Hauptsatzung vor jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl so festgesetzt, daß jeder Wohnbezirk vorweg zwei und darüber hinaus so viele weitere Sitze erhält, wie von den übrigen Sitzen nach dem Verhältnis der Bevölkerungsanteile der verschiedenen Wohnbezirke am 30.06. des der jeweiligen Wahl vorangegangenen Jahres im Höchstzählverfahren d'Hondt auf ihn entfallen.

(3) Für die unechte Teilortswahl nach Abs. 2 wird gem. § 25 Abs. 2 S. 2 GO durch die Hauptsatzung der Gemeinde Östringen bestimmt, daß für die Zahl der Gemeinderäte die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe nach derjenigen maßgebend ist,

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	2.1
	VEREINBARUNG über die Eingliederung der Gemeinden Eichelberg und Tiefenbach in die Gemeinde Östringen	Seite 4

der die Gemeinde Östringen bei der regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1974 angehört. Rückt die Gemeinde Östringen in die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe nach Satz 1 oder eine höhere Gemeindegrößengruppe auf, kann von der Möglichkeit nach § 25 Abs. 2 S. 2 GO wiederholt Gebrauch gemacht werden.

(4) Von der unechten Teilortswahl kann wieder abgegangen werden, wenn für sie kein Bedürfnis mehr besteht, frühestens jedoch nach der regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahr 1979.

§ 6

Einrührung der Ortschaftsverfassung für die Ortsteile Eichelberg und Tiefenbach

(1) Die Gemeinde Östringen führt gem. § 76 a GO für die Ortsteile Eichelberg und Tiefenbach die Ortschaftsverfassung nach §§ 76 b bis 76 g GO mit folgenden Maßgaben ein.

1. Durch die Hauptsatzung der Gemeinde Östringen wird/werden
 - a) in den Ortsteilen Eichelberg und Tiefenbach je eine gleichnamige Ortschaft eingerichtet (§ 76 b Abs. 1 GO);
 - b) Die Zahl der Ortschaftsräte jeder Ortschaft auf 8 festgesetzt (§ 76 c Abs. 2 S.1 GO) und bestimmt, daß erstmals die Einrichtung der Ortschaften die bisherigen Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinden die Ortschaftsräte sind (§ 76 c Abs. 1 S. 2GO);
 - c) dem Ortschaftsrat jeder Ortschaft insbesondere folgende Angelegenheiten zur selbständigen Entscheidung im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel übertragen, wenn diese Angelegenheiten nur die Ortschaft betreffen (§ 76 d Abs. 2 S. 1 GO)

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	2.1
	VEREINBARUNG über die Eingliederung der Gemeinden Eichelberg und Tiefenbach in die Gemeinde Östringen	Seite 5

c1) Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Rathauses im Ortsteil, der Schule mit Turnhalle, von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege (z.B. Bücherei), Sportanlagen, Park- und Grünanlagen, Wirtschaftswegen, Kindergärten und Kinderspielplätzen, Pflegestationen, Einrichtungen der Altenpflege und Friedhöfen einschließlich Bestattungseinrichtungen, sofern deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,

c2) Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,

c3) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Benehmen mit dem Gemeinderat,

c4) Förderung von örtlichen, kirchlichen, caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen förderungswürdigen Vereinigungen und Einrichtungen,

c5) Vatertierhaltung,

d) dem Ortsvorsteher jeder Ortschaft das Recht zur Teilnahme an den Verhandlungen des Gemeinderates der Gemeinde Östringen mit beratender Stimme eingeräumt (§ 76 e Abs. 3 GO)

2. In den Ortschaften Eichelberg und Tiefenbach wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet (§ 76 b Abs. 4 GO).

Den örtlichen Verwaltungen werden u.a. folgende Aufgaben übertragen:

a) Entgegennahme, ggf. Bearbeitung und sonst Weiterleitung an die Hauptverwaltung von Anträgen und Wünschen aller Art,

b) Rentenversicherungswesen,

c) Meldewesen,

d) Standesamtswesen, sofern einem von der Gemeinde Östringen zu stellenden Antrag nach § 52 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes auf

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	2.1
	VEREINBARUNG über die Eingliederung der Gemeinden Eichelberg und Tiefenbach in die Gemeinde Östringen	Seite 6

Wiederherstellung des bisherigen Standesamtsbezirks Eichelberg bzw. Tiefenbach stattgegeben wird.

Bei den örtlichen Verwaltungen werden die bisherigen Gemeindekassen Eichelberg und Tiefenbach als Außenstelle der Gemeindekasse Östringen fortgeführt.

(2) Den Ortschaftsräten sind für die ihnen zur selbständigen Entscheidung übertragenen Angelegenheiten (Abs. 1 Nr. 1 c) angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen, die gesondert auszuweisen sind.

(3) Neben ihren Zuständigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 c haben die Ortschaftsräte die örtlichen Verwaltungen zu beraten, kommt ihnen ein Vorschlagsrecht in allen die Ortschaften betreffenden Angelegenheiten zu, und sind sie zu wichtigen, die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten zu hören, (§ 76 d Abs. 1GO). Solche wichtigen Angelegenheiten sind insbesondere:

- a) Veranschlagung der nach Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Haushaltsmittel, ferner soweit dies für die Ortschaften von besonderer Bedeutung ist und nicht in gleicher Weise für die ganze Gemeinde gilt
- b) Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen,
- c) Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen
- d) Erlaß, Aufhebung und Änderung von Satzungen und Verordnungen,
- e) Festsetzung privatrechtlicher Entgelte,
- f) Jagdverpachtung,
- g) Aufhebung der unechten Teilortswahl,
- h) Aufhebung der örtlichen Verwaltungsstelle.

§ 7

Rechtsverhältnisse der Bediensteten der eingegliederten Gemeinden

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	2.1
	VEREINBARUNG über die Eingliederung der Gemeinden Eichelberg und Tiefenbach in die Gemeinde Östringen	Seite 7

(1) Der bisherigen Bürgermeister der Gemeinde Eichelberg, Jakob Emmerich, wird nach § 210 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes verabschiedet. Er wird unter Wahrung des derzeitigen Besitzstandes ab 01.01.1972 bis zur nächsten Gemeinderatswahl 1974 zum Ortsvorsteher für den Ortsteil Eichelberg bestellt.

(2) Dem bisherigen Bürgermeister der Gemeinde Tiefenbach, Norbert Kempf, wird nach § 2 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28.07.1970 (Ges.Bl.S. 419) bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers der Ortschaft Tiefenbach übertragen.

(3) Bei Nichtwiederbestellung des Ortsvorstehers wird Bürgermeister Norbert Kempf auf seinen Antrag in das Angestelltenverhältnis bei der Gemeinde Östringen übernommen und ihm eine Tätigkeit übertragen, die die Merkmale der Vergütungsgruppe BAT VI b erfüllt.

(4) Die übrigen Bediensteten der eingegliederten Gemeinden treten mit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung unter Wahrung ihrer Rechte und Anwartschaften in den Dienst der Gemeinde Östringen über. Sie werden ihrer Ausbildung und Berufserfahrung entsprechend eingesetzt.

§ 8

Schriftgut der eingegliederten Gemeinden

Das Schriftgut der eingegliederten Gemeinden wird nach den Vorschriften der Akten- und Archivordnung vom 29.06.1964 (Ges.Bl. S. 279) behandelt. Soweit es dauernd oder befristet aufzubewahren ist, wird es für jede eingegliederte Gemeinde getrennt als eigene Abteilung des Archivs der Gemeinde Östringen geführt.

§ 9

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	2.1
	VEREINBARUNG über die Eingliederung der Gemeinden Eichelberg und Tiefenbach in die Gemeinde Östringen	Seite 8

Einzelne Belange der Ortsteile Eichelberg und Tiefenbach

- (1) Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Leben in den eingegliederten Gemeinden sollen sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können. Die Gemeinde Östringen wird alle diesbezüglichen sowie caritativen, sportlichen und sonstigen förderungswürdigen Einrichtungen und Vereinigungen nach Möglichkeit wie bisher fördern und unterstützen.
- (2) Zu Werbungszwecken können die eingegliederten Gemeinden die Bezeichnung „Weinort“ führen; dabei darf jedoch nicht der Eindruck einer amtlichen Bezeichnung geweckt werden.
- (3) Die Gemeinde Östringen tritt für die Erhaltung der Grundschulen und Kindergärten in den eingegliederten Gemeinden ein. Die bestehenden Kindergärten mit Krankenstation der Kath. Kirchengemeinden werden in der bisherigen Weise von der Gemeinde Östringen weiter unterstützt; d.h. die Gemeinde Östringen trägt den Wasserzins und die Abwassergebühren für diese Einrichtungen und gewährt dem Kindergarten in Eichelberg einen jährlichen Zuschuß von 3.000 DM und dem Kindergarten in Tiefenbach einen jährlichen Zuschuß von 4.000 DM.
- (4) Sämtliche sozialen Einrichtungen der Gemeinde Östringen wie Schwimmbad, Kinderkrippe, Kinderspielplätze, Sportstätten, Schulen stehen allen Einwohnern zu gleichen Bedingungen zur Verfügung.
- (5) Die Feuerwehren der eingegliederten Gemeinden werden als Abteilungen der Gemeindefeuerwehr Östringen i.S. des § 8 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes mit ihrem Namen beibehalten, solange dies möglich ist.
- (6) Bei Auftragsvergaben durch die Gemeinde Östringen werden die Gewerbetreibenden in den eingegliederten Gemeinden gleichberechtigt berücksichtigt.

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	2.1
	VEREINBARUNG über die Eingliederung der Gemeinden Eichelberg und Tiefenbach in die Gemeinde Östringen	Seite 9

§ 10

Entwicklung und Vorhaben in den Ortsteilen Eichelberg und Tiefenbach

- (1) Die Gemeinde Östringen ist verpflichtet, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde alle gemeindlichen Aufgaben in den Ortsteilen Eichelberg und Tiefenbach zu erfüllen.
- (2) a) Die von den eingegliederten Gemeinden bereits begonnen Bauvorhaben müssen fortgeführt und fertiggestellt werden.
- b) Das auf dem vorhandenen gemeindeeigenen Baugelände „Lehen“ der Gemeinde Eichelberg vorgesehene Fremdenheim soll nach Möglichkeit gefördert werden.
- (3) Nach Maßgabe des Absatzes 1 werden folgende weiteren Vorhaben in den nächsten 5 Jahren verwirklicht:

1. im Ortsteil Eichelberg

- a) Fertigstellung der Kanalisation im alten Ortskern und Neubaugebiet,
- b) Befestigung des oberen Bergweges,
- c) Erstellung einer Leichenhalle,
- d) Ausbau der Ortsstraßen im alten Ortskern und im Neubaugebiet,
- e) Erschließung Bauland „Lehen“,
- f) Erwerb und Ausbau eines kleineren Trainingsplatzes beim Sportplatz,

- g) Durchführung der eingeleiteten Flurbereinigung,
- h) Verbesserung der Straßenbeleuchtung nach Bedarf.

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	2.1
	VEREINBARUNG über die Eingliederung der Gemeinden Eichelberg und Tiefenbach in die Gemeinde Östringen	Seite 10

2. im Ortsteil Tiefenbach

- a) Ausbau der restlichen Ortsstraßen im alten Ortskern und Fertigstellung der Straßen und Gehwege im Neubaugebiet „Hamberg“ und „Ruit“ im Jahr 1972,
- b) Straße im Neubaugebiet „Klingel“ - 1. Bauabschnitt - im Jahr 1972,
- c) Bau einer Leichenhalle mit Friedhofgestaltung,
- d) Ausbau des im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Campingplatzes und im Anschluß daran Anlegung eines Stausees für die Naherholung,
- e) Anlegung eines Übungsplatzes beim Sportplatz nach Beendigung der allgemeinen Flurbereinigung,
- f) Verbesserung der Straßenbeleuchtung,

3. Erstellung einer Zentralkläranlage für die Ortsteile Eichelberg und Tiefenbach sowie für die Gemeinde Odenheim.

Die Vorhaben unter 1 und 2 sollen in der angegebenen Reihenfolge verwirklicht werden.

(4) Ferner wird folgendes vereinbart:

1. Bestehende und im Entwurf fertiggestellte Bauleitplanungen der eingegliederten Gemeinden werden beibehalten, soweit keine Änderungen aus Gründen der Eingliederung notwendig sind.
2. Die Planungen der Gemeinde Östringen für ein Naherholungsgebiet werden auf das Gebiet der eingegliederten Gemeinden ausgedehnt.
3. Im Gebiet der eingegliederten Gemeinden ist ausreichend Baugelände zu erschließen und sind die Ortsstraßen, Feld- und Waldwege nach Bedarf auszubauen und zu unterhalten.

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	2.1
	VEREINBARUNG über die Eingliederung der Gemeinden Eichelberg und Tiefenbach in die Gemeinde Östringen	Seite 11

4. Im Gebiet der eingegliederten Gemeinden ist der Fremdenverkehr zu fördern.
5. Zwischen den Ortsteilen der Gemeinde Östringen ist ein Buslinienverkehr einzurichten.
6. Die Gemeinde Östringen strebt die Herstellung einer über den Stifterhof bis Landshausen führenden Straßenverbindung zwischen ihren Ortsteilen als Kreisstraße an.

(5) Die Mehrzuweisungen aufgrund des § 34 a Abs. 1 oder Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich sind, nach Abzug der mit der Sonderzuweisung bedingten höheren Schul- und Kreisumlagen, anteilig entsprechend der Einwohnerzahl zu verwenden.

§ 11

Befristete Vertretung der eingegliederten Gemeinden bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen worden. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären.
- (2) Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung werden die eingegliederten Gemeinden bis zur übernächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1979 durch je 3 ihrer bisherigen Bürger vertreten, die nur gemeinsam vertretungsbefugt sind. Diese Vertreter und je ein Stellvertreter, der zugleich Ersatzmann ist, werden nach §§ 9 Abs. 1 S. 6, 37 Abs. 7 GO von den Gemeinderäten der eingegliederten Gemeinden vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung gewählt.

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	2.1
	VEREINBARUNG über die Eingliederung der Gemeinden Eichelberg und Tiefenbach in die Gemeinde Östringen	Seite 12

(3) Vor Beschreiten des Rechtsweges ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle anzurufen.

§ 12

Verpflichtungserklärung für die Übergangszeit

Die Gemeinden Eichelberg und Tiefenbach verpflichten sich, bis zum Eintritt der Rechtswirksamkeit ihrer Eingliederung in die Gemeinde Östringen ohne Einvernehmen mit der Gemeinde Östringen keinerlei Gemeindeeigentum zu veräußern oder zu erwerben noch für die Zeit nach der Eingliederung bindende Verpflichtungen einzugehen. Hiervon ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der nach § 8 Abs. 2 S. 3 und § 9 Abs. 1 S. 1 GO erforderliche Genehmigung am 01.01.1972 in Kraft; § 12 wird mit der Unterzeichnung der Vereinbarung wirksam.

Östringen, den 8.12.1971

Eichelberg, den 8.12.1971

Tiefenbach, den 08.12.1971

gez. Kimling

gez. Emmerich

gez. Kempf